

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2239/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

## über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/69 <sup>(4)</sup>, kann die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, sobald während zweier aufeinanderfolgender Wochen festgestellt worden ist, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind. Kann jedoch die Markttendenz klar erkannt werden, so kann von einer zweiwöchigen Feststellung abgewichen und nur eine Woche zugrunde gelegt werden.

Die saisonale Preisentwicklung für ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft weist eine anhaltend rückläufige Tendenz auf. Es müssen daher schon jetzt die Durchführungsbestimmungen für Interventionsmaßnahmen in Frankreich erlassen werden, damit die Käufe getätigt werden können, sobald feststeht, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind.

In der derzeitigen Situation empfiehlt es sich, daß eine Interventionsstelle „vaches 1<sup>re</sup> qualité“, „vaches 2<sup>e</sup> qualité“ und „bœufs 1<sup>re</sup> qualité“ sowie Fleisch von diesen Tieren in den im Anhang II Ziffer 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 aufgeführten Angebotsformen gemäß den Bestimmungen der letztgenannten Verordnung ankauft.

In Frankreich wird innerhalb einer jeden Qualität nach Alter, Gewicht, Körperbau und Mast des Tieres

differenziert. Zur Berücksichtigung dieser Differenzierungsmerkmale ist es zweckmäßig, untere und obere Grenzen für den Kaufpreis festzusetzen.

Im Interesse einer wirksamen Marktstützung ist es angebracht, die obere Grenze des Kaufpreises so festzusetzen, daß sie möglichst nahe bei dem sich aus der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ergebenden Höchstkaufpreis liegt. Hinsichtlich der Tierkörper, halben Tierkörper und „quartiers compensés“ ist es angezeigt, diese obere Grenze unter Anwendung des Umrechnungskoeffizienten im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1027/68 der Kommission vom 22. Juli 1968 über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder <sup>(5)</sup> festzusetzen.

Hinsichtlich der unteren Grenze ist es angebracht, sich auf die gesammelten Erfahrungen zu stützen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die von der Französischen Republik bestimmte Interventionsstelle kauft zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 festgelegten Bedingungen die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten ausgewachsenen Rinder, soweit es sich um „vaches 1<sup>re</sup> qualité“ und „vaches 2<sup>e</sup> qualité“ und um „bœufs 1<sup>re</sup> qualité“ im Sinne der einzelstaatlichen Regelung handelt, sowie ihr angebotenes Fleisch von diesen Tieren, das den im Anhang II Ziffer 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 aufgeführten Angebotsformen entspricht.

*Artikel 2*

(1) Der Kaufpreis frei Schlachthaus für die in Artikel 1 genannten ausgewachsenen Rinder darf weder über den nachstehend als obere Grenzen noch unter den nachstehend als untere Grenzen angegebenen Preisen liegen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1969, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 14.

	<i>RE/100 kg Lebendgewicht</i>
<i>Vaches 1<sup>re</sup> qualité</i>	
untere Grenze	53,113
obere Grenze	60,315
<i>Vaches 2<sup>e</sup> qualité</i>	
untere Grenze	47,352
obere Grenze	49,152
<i>Bœufs 1<sup>re</sup> qualité</i>	
untere Grenze	59,955
obere Grenze	63,556

(2) Der Kaufpreis frei Gefrierlager der Interventionsorte für Fleisch von den in Artikel 1 genannten ausgewachsenen Rindern darf weder über den nachstehend als obere Grenzen noch unter den nachstehend als untere Grenzen angegebenen Preisen liegen :

	<i>RE/100 kg des Erzeugnisses</i>
<i>Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von „vaches 1<sup>re</sup> qualité“</i>	
untere Grenze	98,124
obere Grenze	111,627
<i>Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von „vaches 2<sup>e</sup> qualité“</i>	
untere Grenze	92,723
obere Grenze	96,684

*Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von „bœufs 1<sup>re</sup> qualité“*

untere Grenze	108,567
obere Grenze	115,768

(3) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden zu Preisen angekauft, die innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten oberen und unteren Grenzen liegen, wobei Alter, Gewicht, Körperbau und Mast des jeweiligen Erzeugnisses berücksichtigt werden.

#### *Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1973/69 der Kommission vom 6. Oktober 1969 über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird angewandt, sobald nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgestellt worden ist, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gleichzeitig während einer Woche erfüllt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 7. 10. 1969, S. 7.